

Weisung Ausführung von Handelsaufträgen (Best Execution)

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG)
- Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)
- Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)
- Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV)
- FINMA RS 2013/8 Marktverhaltensregeln

2. Zweck

Diese Weisung regelt die Pflichten der BZ Bank Aktiengesellschaft (BZ Bank) im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen sowie dem Handel für das eigene Buch (Handelsbuch).

3. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten, welche die BZ Bank entgegennimmt, übermittelt oder ausführt (Handelsaufträge). Sie gilt insbesondere für

- Handelsaufträge, welche die BZ Bank im eigenen Namen für interne Sondervermögen oder für von der Bank verwaltete Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen ausführt (Portfoliomanagement);
- Handelsaufträge welche die BZ Bank aufgrund eigener Anlageentscheidung im Rahmen der Verwaltung von Kundenvermögen ausführt (Vermögensverwaltung);
- Handelsaufträge, welche die BZ Bank aufgrund vorheriger Empfehlung von Kunden erhält und ausführt (Anlageberatung);
- Handelsaufträge, welche die Bank ohne vorherige Empfehlung von Kunden erhält und ausführt (Ausführungsgeschäft/Execution only) und
- Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung (Eigenhandel).

Diese Weisung gilt für die Kundenkategorien "Privatkunden" und "Professionelle Kunden", nicht aber für die Kundenkategorie "Institutionelle Kunden" gemäss Art. 4 Abs. 1 FIDLEG.

4. Grundsätze

Die BZ Bank wickelt Handelsgeschäfte unter Einhaltung der Treuepflichten gegenüber dem Kunden, der üblichen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung der massgebenden Informationspflichten ab. Die Interessen der Kunden gehen den Eigeninteressen der BZ Bank immer vor. Keine Kunden oder Kundengruppen werden gegenüber andern Kunden bevorzugt behandelt.

5. Zusammenarbeit mit Dritten

Die BZ Bank hat die Ausführung von Kundenaufträgen an die Graubündner Kantonalbank (GKB) als alleiniger Broker der BZ Bank ausgelagert. Alle Kundenaufträge werden an die GKB weitergeleitet.

Das Broker-Komitee der GKB überwacht die Einhaltung der Ausführung. Das Broker-Komitee stellt mit einem Scoringverfahren sicher, dass die von der GKB gewählten Broker die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Mithin werden die von Brokern publizierten Ausführungsgrundsätze durch das Broker-Komitee verifiziert. Die GKB stellt der BZ Bank die Protokolle und Unterlagen der Sitzungen den Broker Komitee zur Verfügung.

Die BZ Bank überprüft ihre Beziehung mit der GKB regelmässig.

6. Handel ausserhalb der Bankräumlichkeiten

Während den Börsenzeiten der SIX Swiss Exchange werden Börsenaufträge ausschliesslich in den Bankräumlichkeiten entgegengenommen oder weitergeleitet.

Auch ausserhalb der Börsenzeiten der SIX Swiss Exchange werden Börsenaufträge grundsätzlich in den Bankräumlichkeiten entgegengenommen oder weitergeleitet. Ausnahmsweise können die Mitarbeiter des Geschäftsbereichs "Kundenberatung" (siehe Organigramm) Börsenaufträge auch ausserhalb der Bankräumlichkeiten entgegennehmen oder weiterleiten, sofern sie den Kunden eindeutig identifizieren können und dieser ihnen bekannt ist. Compliance ist am nächsten Bankwerktag darüber zu informieren.

7. Bestmögliche Ausführung (Best Execution)

Bestmögliche Ausführung bedeutet, dass Kundenaufträge im besten Interesse des Kunden abgewickelt werden.

Vorbehaltlich abweichender Instruktionen durch die Kunden der BZ Bank gelten für die Auftragsausführung von Kundenaufträgen die Ausführungsgrundsätze der GKB (<https://www.gkb.ch/Ausfuhrungsgrundsaeetze>).

Der Kunde hat Anspruch auf den am Markt erzielten Preis, ohne Zu- und Abschläge. Die BZ Bank kann dem Kunden folgende Transaktionskosten in Rechnung stellen:

- Eigene Kommissionen
- Fremde Kommissionen
- Börsen- und andere Gebühren
- Abgaben und Steuern
- Effektiv angefallene weitere Spesen und allfällige weitere nachweisbare Transaktionskosten.

Die Transaktionskosten sind separat und detailliert auszuweisen. Pauschal dürfen die Kosten dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Bestandteile der Pauschale mit dem Kunden ver-

einbart wurden. Transaktionskosten dürfen nur dann ganz oder teilweise in den Ausführungspreis eingerechnet werden, wenn der Kunden dies ausdrücklich so gewünscht hat. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Sofern mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart, kann auch folgende Abrechnungsart Anwendung finden: Zu- oder Abschläge zum aktuellen Marktkurs im üblichen Rahmen bei Blocktransaktionen

8. Verbot von Kursschnitten

Kursschnitte (Abrechnung einer Transaktion zu einem den Börsenkurs und die üblichen Kosten übersteigenden Preis) sind verboten. Zulässig ist dagegen das Zusammenfassen von Abschlüssen bzw. Teilabschlüssen zu einem gerundeten Durchschnittskurs.

9. Eigenhandel

Für den Eigenhandel gelten die Limiten gemäss Organisations- bzw. Kompetenzreglement.

Das Eingehen von Short Positionen ist nur Intraday zulässig.

10. Sammelaufträge

Kundenaufträge und Aufträge für das Handelsbuch werden nie in einem Sammelauftrag zusammengefasst. Einzelaufträge dürfen nicht als Sammelaufträge erfasst werden. Mitarbeiteraufträge sowie Aufträge von deren Angehörigen dürfen nicht Teil eines Sammelauftrages sein.

Intraday Zuteilung: Die Zuteilung von Sammelaufträgen von EAMs muss bei Auftragserteilung erfolgen.

Im Interesse des Kunden bzw. des Marktes können grosse Aufträge gestaffelt über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) Das Eigentum an den Wertschriften geht erst an den Kunden über, nachdem er die Abwicklungsbestätigung erhalten hat.
- b) Geht das Eigentum der im Transaktionskonto gehaltenen Wertschriften erst an den Kunden über, nachdem er die Abwicklungsbestätigung erhalten hat, trifft trotzdem ihn und nicht die Bank eine allfällige Meldepflicht gemäss Art. 120 FinfraG, d.h. der Kunde muss seine Beteiligungen der Gesellschaft und der Börse, an der die Wertschriften kotiert sind, melden.

11. Blockhandel

Blockhandels-Aktivitäten können zur Folge haben, dass die BZ Bank kurzfristig Positionen aus einem Kundenauftrag auf eigene Rechnung übernimmt. Diese Positionen sollten innert nützlicher Frist veräussert werden.

Es dürfen ausschliesslich Long-Positionen in Aktien eingegangen werden. Der Einsatz von Derivaten ist verboten. Die Limiten richten sich nach den anwendbaren Vorschriften über die Eigenmittel, insbesondere der Eigenmittelverordnung.

12. Market Making

Die BZ Bank betreibt kein Market Making.

13. Überwachung und Risikokontrolle

Die Risikokontrolle überwacht täglich die Einhaltung der Kompetenzen und Limiten. Jegliche Überschreitungen und andere besondere Ereignisse sind umgehend der Geschäftsleitung zu melden. Diese leitet geeignete Massnahmen ein.

Für sämtliche von dieser Weisung betroffenen Transaktionen müssen die Entscheide entsprechend den Verantwortlichkeiten getroffen und dokumentiert werden. Das Ausführen von Transaktionen ohne entsprechende Autorisierung ist verboten.

14. Sanktionen

Die Verletzung dieser Weisung kann Sanktionen nach sich ziehen, einschliesslich Disziplinar-massnahmen sowie andere arbeitsrechtliche Massnahmen. Vorbehalten bleiben Schadener-satzforderungen nach Zivilrecht.

Wilten, den 12. Dezember 2024